

Boger wurde beispielsweise im Jahre 1958 von dem ehemaligen Auschwitz-Häftling Langbein ausfindig gemacht und unter Übersendung zahlreicher Beweise für seine Verbrechen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft in Stuttgart angezeigt. Dort aber wurde die Anzeige vier Monate lang überhaupt nicht bearbeitet. Ein solches Verhalten ist objektiv ein geradezu klassischer Fall einer Begünstigung im Amt im Sinne des § 346 StGB. Es war faktisch eine Aufforderung an Boger, sich wie seine Gesinnungskumpane E i s e l e und Z i n n durch „Flucht“ einer Strafverfolgung zu entziehen. Doch Boger fühlte sich offenbar sehr sicher. Es bedurfte energischer Proteste beim baden-württembergischen Justizministerium, bis er schließlich — fünf Monate nach Anzeigerstattung — doch noch verhaftet wurde⁶.

Diese Tatsachen sprechen für sich! Sie bezeugen, daß der Auschwitz-Prozeß von den Verfolgten des Naziregimes selbst und von der demokratischen Öffentlichkeit gegen den Widerstand verantwortlicher Staats- und Justizorgane faktisch erzwungen werden mußte. Es stellt deshalb die Wahrheit auf den Kopf, wenn die Bonner Machthaber heute die Durchführung des Prozesses als ihr Verdienst hinstellen. Die geschilderten Vorfälle sind vielmehr ein Mahnruf an alle antifaschistisch und demokratisch gesinnten Bürger Westdeutschlands, die Bewältigung der Vergangenheit in ihre eigenen Hände zu nehmen. Sie zeigen, daß die Absichten der Ultras, die bisher nicht bestraften Nazi- und Kriegsverbrecher auch weiterhin ungeschoren zu lassen, durch ein entschlossenes Handeln der demokratischen Kräfte durchaus vereitelt werden können.

Die Ausklammerung der Verbrechen des IG-Farben-Konzerns aus dem Prozeß

Der bisherige Prozeßverlauf hat auch klar erwiesen, daß in Frankfurt längst nicht alle Mörder von Auschwitz, ja noch nicht einmal die Hauptschuldigen vor Gericht stehen. Bei den Angeklagten handelt es sich sämtlich um solche bedingungslosen Anhänger und willfähigen Werkzeuge des Naziregimes, die die letzten Hebel im Mechanismus der nazistischen Massenvernichtung selbst betätigten. Sie waren es, die Millionen von Juden und Antifaschisten aus fast allen Ländern Europas mit einer Daumenbewegung zur Vergasung bestimmt bzw. mit Peitschen und Stöden in die Gaskammern getrieben haben. Sie haben eigenhändig die zunächst zum Zwecke der Sklavenarbeit von der Vergasung verschonten KZ-Häftlinge erschlagen, erschossen, erhängt oder durch Phenol-Injektionen ins Herz ermordet („abspritzen“ nannte man das im SS-Jargon), wenn sie infolge der Schinderei und chronischen Unterernährung die geforderte „volle Arbeitsleistung“ nicht mehr erbringen konnten, oder wenn die SS-Bestien nur irgendeine plötzliche Laune zum Mord trieb. Diese entmenschten Mörder, deren moralische Skrupellosigkeit und zum Teil geistige Primitivität bereits der bisherige Prozeßverlauf in einer geradezu erschreckenden Weise offenbarte, verdienen die härteste Bestrafung.

Aber keiner der Angeklagten hätte auch nur einen einzigen Mord ungesühnt begehen können, wenn nicht die Verbrechen von Auschwitz integrierender Bestandteil des nazistischen Herrschaftssystems gewesen wären. Die

⁶ vgl. Hermann Langbein, Im Namen des deutschen Volkes, Wien 1963, S. 29 f.

Auch bei der Aufspürung anderer namentlich bekannter Auschwitz-Verbrecher verhielten sich westdeutsche Strafverfolgungsbehörden völlig passiv. Beispielsweise konnte der rüchichtige „Blockälteste“ der „Strafkompanie“ in Auschwitz, Bednarek, der zahlreiche Häftlinge eigenhändig mit Stuhlbeinen totschlug, jahrelang unbehelligt in Bayern eine Gastwirtschaft betreiben. Er mußte schließlich festgenommen werden, nachdem ihn ein polnischer ehemaliger Häftling wiedererkannt hatte, der sich auf der Rückreise von einer Zeugen aussage gegen andere SS-Verbrecher aus dem KZ Auschwitz befand und dabei zufällig Bednareks Wirtschaft betrat.

Auschwitz-Morde waren der letzte Akt bei der Verwirklichung des nazistischen Planes, zur Terrorisierung und Vernichtung aller Völker bzw. Bevölkerungskreise, die der Verwirklichung des Macht-, Profit- und Eroberungsstrebens der deutschen Imperialisten und Militaristen im Wege standen. Diese Verbrechen wurden „juristisch“ vorbereitet durch die faschistische Rassengesetzgebung sowie durch die Ausnahmegesetze gegen alle antifaschistischen Kräfte. Sie wurden vor allem aktiv gefördert von den aggressiven Kräften des deutschen Monopolkapitals, die den Hitlerfaschismus in den Sattel hoben und mit ihm ihre Welteroberungspläne verwirklichen wollten.

Die Verantwortlichen dieser Kategorie aber stehen nicht vor Gericht, obwohl sie von ihren Schreibtischen aus mehr Menschen mordeten, als ein einzelner jemals eigenhändig töten könnte!

Dieser entscheidende Mangel des Frankfurter Auschwitz-Prozesses wurde besonders deutlich, als der international bekannte Wirtschaftswissenschaftler und Historiker Prof. Dr. Jürgen Kuczynski am 19. März 1964 vor dem Schwurgericht ein Sachverständigengutachten zum Thema „Die Verflechtung von sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Interessen bei der Einrichtung und im Betrieb des KZ Auschwitz und seiner Nebenlager“ erstattete.* Das Gutachten erbrachte eindeutige Beweise dafür, daß einige der Hauptschuldigen an den Verbrechen von Auschwitz in der Leitung des IG-Farben-Konzerns zu finden sind.

Dieses Monopolunternehmen war einer der maßgeblichen Träger des Naziregimes und seiner verbrecherischen Politik. Bemerkenswert ist das Eingeständnis des IG-Vorstandmitgliedes von Schnitzler vom 8. August 1945: „So muß ich den Schluß ziehen, daß die IG weithin für Hitlers Politik verantwortlich ist“⁷. Die IG-Farben war zugleich auch der größte Nutznießer des KZ Auschwitz. In unmittelbarer Nachbarschaft des KZ ließ sie ein riesiges „Buna-Werk“ zur Erzeugung von synthetischem Gummi und Benzin für die faschistische Kriegsmaschine errichten. „Die IG-Farbenindustrie erfüllt damit eine hohe Pflicht, auf ihre Weise mitzuwirken und alle Kräfte einzusetzen, daß diese Industrie-gründung zu einem festen Eckpfeiler wird für ein kräftiges, gesundes Deutschtum im Osten“⁸ — mit diesen Worten erläuterte IG-Farben-Direktor Dr. Ambros am 7. April 1941 die aggressiven, revanchistischen Ziele der Werkgründung. Bereits bei der Standortwahl spielte die Existenz des KZ und die Möglichkeit der Verwendung von KZ-Häftlingen als billige Arbeits-sklaven eine ausschlaggebende Rolle. Dr. Ambros berichtete bereits am 12. April 1941 an die IG-Direktoren t e r M e e r und S t r u s s, daß „sich unsere neue Freundschaft mit der SS sehr segensreich (auswirkt). Anlässlich eines Abendessens, das uns die Leitung des Konzentrationslagers gab, haben wir weiterhin alle Maßnahmen festgelegt, welche die Einschaltung des wirklich hervorragenden Betriebs des KZ-Lagers zugunsten der Buna-Werke betreffen“⁹. Im Ergebnis dieses Menschenhandels mußten schließlich täglich zehntausend KZ-Häftlinge elf Stunden und länger unter menschenunwürdigen Bedingungen für den IG-Farben-Konzern schuften. Dafür „wurde der Preis von 3 RM pro ungelerneten und von 4 RM pro gelerneten KZ-Häftlingsarbeiter täglich festgelegt“¹⁰, den die IG an die SS zahlte.

* Veröffentlicht in: Dokumentation der Zeit, Heft 308 (2. Aprilheft 1964). - D. Red.

⁷ Dokument NI-5196 des Nürnberger IG-Farben-Prozesses.

⁸ Dokument NI-II 117 des Nürnberger IG-Farben-Prozesses.

⁹ Das Dokument ist im Faksimile abgedruckt bei Poliakov/Wulf, a. a. O., S. 67.

¹⁰ Erklärung unter Eid des IG-Farben-Direktors Dürrfeld (Dokument NI-4184 des Nürnberger IG-Farben-Prozesses).